52

nur um einen fakultativen, nicht um ben orbentlichen Gerichts= ftand gehandelt hatte.

3. Aus dem gesagten solgt, daß durch Erlaß der Provokationsversügung seitens der Justizkommission der Rekurrent seinem verfassungsmäßigen Richter nicht entzogen worden ist und daß ebenso
von einer willkürlichen Anmaßung der Rompetenz im vorliegenden
Falle nicht gesprochen werden kann. Der Rekurrent hat sich denn
auch selber nicht darüber ausgesprochen, welchem versassungsmäßigen oder sonst zuständigen Richter er entzogen worden sei
und wessen Kompetenz die Justizkommission sich angemaßt habe.
Der Rekurs ist daher als unbegründet abzuweisen, ohne daß die Frage untersucht zu werden braucht, ob überhaupt gegebenen Falles
in der Beurteilung eines Streitpunktes durch ein ordentliches
Gericht, an Stelle des laut Bertrag kompetenten Schiedsgerichtes, eine Verletzung von Art. 58 BB erblickt werden könnte.

Demnach hat das Bunbesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

10. Arteil vom 24. Jehruar 1909 in Sachen Just gegen Wilczek.

Angebliche Verletzung von Art. 58 BV dadurch, dass ein Schiedsgericht über seine eigene Kompetenz entschied, während hiezu nach der Ansicht des Rekurrenten nur der ordentliche Richter zuständig gewesen wäre. — Angeblich willkürliche Bejahung der Kompetenz des Schiedsgerichtes bezw. der Frage, ob der Rekurrent sich den Usanzen eines Verbandes von Getreideagenten unterworfen habe.

A. Der Rekursbeklagte Viktor Wilczek, Getreibeagent in Zürich, hatte für den Getreidehändler Just in Augsburg den kommissionse weisen Verkauf von Getreide übernommen auf Grund einer vom Rekurrenten angenommenen Offerte des Rekursbeklagten vom 17. August 1906, worin es heißt: "Im übrigen gelten die Usanzen des Verbandes schweizer. Getreideagenten, wovon ich Ihnen ein Exemplar zusende." Das dem Rekurrenten zugesandte

Beftchen enthält die Statuten, die Ufangen und bie Schiedsgerichts= ordnung best genannten Verbandes. Ginen Abichluß vom August 1906 zeigte ber Refursbeklagte bem Refurrenten am 26. August 1906 auf einem Formular an, auf welchem auf die Usanzen und bie Schiedsgerichtsordnung bes Berbandes fcmeizer. Getreibe= agenten in Zurich Bezug genommen ift. In ber Folge ergab fich amischen ben Barteien eine Differeng barüber, ob der Refurs= beklagte Provision aus einem vom Rekurrenten nicht anerkannten Abschluß zu fordern habe. Auf Grund eines Arrestes betrieb ber Refursbeklagte ben Rekurrenten in Olten für biefe Brovision im Betrage von 800 fr. nebst 233 fr. 45 Cis. Gerichtskoften, die dem Refursbeflagten baraus entstanden waren, daß er auf Grund eines frühern Urreftes die Forberung bei den folothurnischen Gerichten eingeklagt hatte, aber wegen Infompetenz ber lettern unter Wettfclagung der Kosten abgewiesen worden war. Nachdem der Refurrent Rechtsvorschlag erhoben hatte, reichte der Refursbeflagte für ben in Betreibung gesetzten Unspruch gegen ben Rekurrenten beim Schiedsgericht des Berbandes fcweizer. Getreideagenten in Zürich Klage ein. Der Rekurrent bestritt die Rompetenz bes Schiedsgerichts. Er ernannte zwar einen Schiedsrichter, jedoch nur unter Vorbehalt, entzog diesem bann bas Mandat wieder, weigerte sich, die ihm auferlegte Raution zu leisten und beteiligte sich auch nicht weiter an den Verhandlungen bes Schiedsgerichtes. Durch Urteil vom 20. März 1908 hieß bas Schiedsgericht bie Klage bes Rekursbeklagten gut und legte bem Rekurrenten die 303 Fr. 30 Cts. betragenden Roften bes Schiebsgerichtes auf. In ber Begrundung ift ausgeführt, daß bas Schiedsgericht als ftanbiges Gericht eines Berbanbes befugt fei, seine Kompetenz selber zu prufen. Diefe Kompetenz ergebe sich aber baraus, daß ber bem Berbande nicht angehörige Refurrent sich für die vertraglichen Beziehungen zum Refursbeklagten bem Schiedsgericht unterworfen habe, was aus der vom Refurrenten afzeptierten Offerte bes Re= kursbeflagten vom 17. August 1906, sowie auch baraus zu schliegen fei, daß ber Returrent bie auf die Schiedsgerichtsordnung Bezug nehmende Vertragsordre vom 26. August 1906 ohne jeden Protest angenommen habe. Gestütt auf bas Schiedsgerichtsurteil bewilligte bas Betreibungsamt Olten bem Refursbeflagten bie

Pfändung für ben betriebenen Betrag von 1033 Fr. 45 Cis. Doch wurde biese Pfändung zweitinstanzlich als ungesetzlich aufge= hoben. Wür die Schiedsgerichtskoften erhob fodann ber Refursbeflagte eine neue Betreibung in Olten gegen ben Refurrenten, Auf Rechtsvorschlag des lettern wurde das Rechtsöffnungsbegehren des Refursbeklagten vom Berichtsprafibenten von Olten = Bogen abgewiesen, vom Obergericht bes Kantons Solothurn aber auf Beschwerde bes Rekursbeklagten durch Entscheid vom 12. Juni 1908 bewilligt. Während ber Gerichtspräsident angenommen hatte, bas Schiedsgericht sei mangels eines Kompromiffes ber Parteien nicht zuftandig gewesen, beiaht bas Obergericht bie Kompeten; bes Schiedsgerichts, weil ber Refurrent fich ber Schiedsgerichtsordnung bes Verbandes ber schweiz. Getreideagenten vertraglich unterworfen und weil er sich auch vor bem Schiedsgericht eingelassen habe. Der Rekurrent hatte vor Obergericht und, soweit aus den Atten erfichtlich, auch vor dem Gerichtspräsidenten nicht ben Standpunkt eingenommen, baf bas Schiedsgericht zur Prufung feiner eigenen Rompetenz nicht befugt gewesen und daß schon aus diesem Grunde der Schiedsspruch nicht vollstreckbar fei.

B. Gegen den Entscheid des Obergerichts vom 12. Juni 1908 hat Just ben staatsrechtlichen Refurs and Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufbebung ergriffen. Es wird angebracht: Das Schiedsgericht sei nicht befugt gewesen, über feine Rompetenz felbständig und endgultig zu entscheiben, sondern hierüber hatte nur der ordentliche Richter des Refurrenten erkennen konnen (wie unter hinweis auf verschiedene Urteile bes Bundesgerichts naber ausgeführt wird). Diese wichtige Frage sei im angesochtenen Ent= scheide mit keinem Wort berührt. Der Rekurrent sei daber burch bas schiedsgerichtliche Vorgeben seinem ordentlichen Richter ent= zogen worden, weshalb ber Schiedsspruch gegen Art. 58 BB verstoße. Der angefochtene Entscheid verletze aber auch den Urt. 4 BV: die Annahme des Obergerichts, daß der Rekurrent sich vor bem Schiedsgericht eingelassen und badurch beffen Buftandigkeit anerkannt habe, fei attenwidrig und rein willfürlich, und ebenso willfürlich sei die weitere Annahme, daß ber Agenturvertrag ber Parteien die fragliche Kompetenzklausel enthalte.

C. Das Obergericht bes Kantons Solothurn hat auf Gegen=

bemerkungen verzichtet. Der Rekursbeklagte hat auf Abweifung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde wegen Entzugs bes verfassungsmäßigen Richters (Art. 58 BB) wird vom Refurrenten darauf gestütt. daß bas Schiedsgericht bes Berbandes ber ichweizer. Getreide= agenten in Zurich in seinem Urteil vom 20. Marg 1908 über bas Vorhandensein eines Schiedsvertrages zwischen ben Parteien und bamit über seine Kompetenz selber entschieden hat, obgleich biese Frage nur vom ordentlichen Richter habe beurteilt werden fonnen, und daß tropbem das Obergericht von Solothurn im angefochtenen Entscheid gestützt auf den Schiedsspruch dem Retursbeklagten gegen den Rekurrenten Rechtsöffnung gewährt hat. Run wird allerdings eine Beschwerde aus Art. 58 BB auch noch gegen ben auf Grund bes Urteils bes angeblich verfassungswidrigen Gerichts ergangenen Nechtsöffnungsentscheid erhoben werden können, insofern ber Vollstreckungsrichter die Kompetenz des Gerichts nachzuprüfen hatte. Dies trifft aber nach Art. 81 Abs. 2 SchRG nur zu für Urteile aus andern Kantonen — als solches erscheint hier ber zurcherische Schiedsspruch fur ben solothurnischen Richter - und auch für solche Urteile nur, wenn im Rechtsöffnungsverfahren die Rompetenz aus jenem Gesichtspunkt vom Angesprochenen bestritten wurde. Die lettere Voraussehung ist hier nicht erfüllt, da ber Rekurrent vor dem Obergericht und ausweislich der Akten (im Refurs ift nicht bas Gegenteil behauptet) auch vor dem Gerichts= prafidenten von Olten-Gosgen nicht geltend gemacht hat, daß bas Schiedsgericht seine Kompetenz nicht selber habe prüfen durfen, fondern nur, bag es fie zu Unrecht bejaht habe. Die folothur= nischen Gerichte hatten daber diese Frage nicht zu untersuchen, und der Beschwerbegrund einer Verletzung des Art. 58 BV er= scheint dem angefochtenen Urteile gegenüber von vornherein als unbegründet. Bei dieser Sachlage braucht die Frage nicht erörtert zu werden, ob durch einen Schiedsspruch (in Verbindung mit bem feine Bollstreckung bewilligenden Entscheide) die Garantie bes ver= fassungsmäßigen Richters überhaupt berührt werden kann und ob speziell burch bas gerügte Vorgeben bes Schiedsgerichts ber Schweizer. Getreideagenten diese Garantie verlett ift.

2. Bas die Beschwerbe wegen Rechtsverweigerung anbetrifft, fo ift allerdings fehr fraglich, ob bie Annahme bes Obergerichts, bak ber Refurrent burch Einlaffung por bem Schiedsgericht beffen Kompetenz anerkannt habe, vor Art. 4 BB haltbar mare, ba bas Berhalten bes Rekurrenten boch wohl schlechterdings nicht in biesem Sinne gebeutet werden tann. Allein im angefochtenen Entscheid ift für die Zuständigkeit bes Schiedsgerichts bas weitere felbständige Motiv enthalten, daß ber Refurrent in feinem Bertrage mit bem Refursbeflagten und für Streitigkeiten baraus fich bem Schiebs: gericht der schweizer. Getreibeagenten unterworfen habe, und biefe Erwägung fann unter keinen Umftanben als willfürlich angefochten werden. Denn bie Auffassung, bag ber Retursbellagte in seiner vom Rekurrenten angenommenen Offerte vom 17. August 1906 durch Übersendung der Usanzen und der Schiedsgerichts= ordnung bes Berbandes auch auf die lettere, bem Rekurrenten erkennbar, abgeftellt habe, wenn schon im Briefe selber nur von ben Usanzen die Rede mar, ist gewiß möglich und in guten Treuen vertretbar, zumal sie eine gewiffe Bestätigung in ber Tatfache findet, daß der Refurrent gegen die ausbrückliche Bezugnahme auf bie Schiedsgerichtsordnung in der Verkaufsordre vom 26. August 1906 feine Einwendung erhoben hat. Es fann feine Rebe bavon fein, bag bamit bie Grengen gulaffiger Bertragsauslegung in einer ben Art. 4 BB verletenben Weise überschritten waren.

> Demnach hat bas Bundesgericht erkannt :

Der Refurs wird abgewiesen.

11. Arfeil vom 4. Marg 1909 in Sachen Strebi gegen Regierungsrat des Kantons Glarus und Gemeinderat von Saslen.

Entzug des verfassungsmässigen Richters, Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt und Verletzung des Grundsatzes nulla pæna sine lege durch regierungsrätliche Bestätigung und Vollziehbarerklärung eines gemeinderätlichen Bussenerkenntnisses, welches auf kein Gesetz, insbesondere auch nicht auf ein «Gemeindegesetz», sondern höchstens auf einen Vertrag gestützt werden kann. - Begriff des «Gemeindegesetzes» im Sinne von Art. 71 der Verfassung des Kantons Glarus. — Geltung des in dieser Verfassung aufgestellten Prinzips der Gewaltentrennung auch da, wo es sich um die Verfügung einer Gemeindebehörde handelt.

A. Mit Bertrag vom 3. Oftober 1903, beffen Kontert vom Gemeinderat von Haslen vorberaten und am 16. August und 26. September 1903 von ber Burgerversammlung beraten und genehmigt worden mar, verpachtete die genannte Gemeinde die ihr gehörige Alp Auen an ben beutigen Refurrenten. Die Gemeindeprotofolle vom 16. Auguft und 26. September 1903 geben, soweit sie die Auenalp betreffen, lediglich Aufschluß über die Zu= teilung eines andern Alpteils zum Pachtobjekt, über die Errich= tung einer Stallneubaute und die Dungerausteilung, nicht aber über ben übrigen Inhalt des abzuschließenden Bertrages. Der Bertrag felbst trägt ben Titel "Leben-Ronditionen über die Alp Auen"; er spricht teils vom "Lehenmann", teils vom "Bachter". Aus ben Bestimmungen bes Bertrages find folgende hervorzuheben :

"Art. 1. Diefe Alp barf nur mit Rindvieh bestoßen werden "Beim Weibgang muß eine eventuelle Weifung bes Gemeinberates "befolgt werden und namentlich muß der Lehenmann das Bieh "immer unter Obbut balten.

"Art. 2.... Für Übertretungen durch Uhen außer ben zuer= "kannten Weibstellen ober in ben Waldungen des Tagwens hat "ber Lebenmann roll zu haften. Für verursachte Beschädigungen "jeder Art, welche fich der Lebenmann ober feine Angestellten gu "Schulden fommen laffen, bat berfelbe ebenfalls vollftanbig zu "haften